

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Gremienbesetzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die Sitze der SPD-Fraktion und der Verwaltung in der Mitgliederversammlung der VHS Emden e.V. wurden bereits mit Beschluss in der Ratssitzung am 10.12.2015 besetzt (Vorlagen-Nr. 16/0044/3).

Nach den Regelungen des NKomVG, zugehöriger Rechtsprechung und Kommentierung haben Beschlüsse zur Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art einen feststellenden Charakter. Das bedeutet, dass mit dem Beschluss im Wesentlichen bestätigt wird, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist, insbesondere die Sitzverteilung auf die einzelnen Vorschlagsberechtigten korrekt vollzogen wurde. Die am Verfahren beteiligten Stellen haben dabei einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch, dass die von Ihnen benannten Personen durch den Beschluss festgestellt werden.

Grundlage für diese Gremienbesetzung ist eine Neufassung der Satzung der Volkshochschule Emden e.V. (VHS Emden e.V.). Diese Neufassung der Satzung basiert auf dem in der Sitzung am 07.10.2015 gefassten Ratsbeschluss gemäß Vorlagen-Nr. 16/1802/2 mit der Empfehlung des Rates an die VHS Emden e.V., die Satzung der VHS Emden e.V. an Rahmenbedingungen anzupassen, die im Kontext der o.g. Beschlussvorlage ausführlich genannt, beraten und beschlossen worden sind.

Die Neufassung der Satzung wurde am 01. Dezember 2015 durch die Mitgliederversammlung der VHS Emden e.V. auf Basis der o.g. Empfehlungen mittlerweile beschlossen.

Anbei ein Auszug der Satzung der VHS Emden e.V. über die Besetzung der Mitgliederversammlung bzw. daraus resultierend über die Besetzung des Vorstandes der VHS Emden e.V.:

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind

1.1. aus dem Rat und der Verwaltung der Stadt Emden

1.1.1. **fünf Ratsmitglieder** aus jenen Ratsfraktionen der Stadt Emden, die nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Bildung von Ausschüssen dort **Stimmrecht** hätten;

1.1.2. **je ein weiteres Ratsmitglied aus jenen Ratsfraktionen** der Stadt Emden, die nach den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Bildung von Ausschüssen dort **ohne Stimmrecht** wären;

1.1.3. **zwei Vertreter/innen der Verwaltung der Stadt Emden;**

Die Mitglieder 1.1.1 und 1.1.2 werden jeweils zu Beginn einer Ratsperiode bestimmt. Die Mitglieder 1.1.3 werden vom Rat der Stadt Emden bestimmt.

[...]

**§ 6
Vorstand**

1. **Mitglieder des Vorstandes sind die Vereinsmitglieder nach § 3 Ziffer 1.1 bis 1.3;** sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Ziffer 1.1.2 sind nur mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

[...]

Auf Basis des o.g. Satzungstextes ergeben sich folgende Vorschlagsrechte für die derzeit im Rat der Stadt Emden vertretenen Fraktionen für die Besetzung der Mitgliederversammlung:

Berechnung für die Besetzung der 5 stimmberechtigten Sitze des Rates

SPD	$5 \times 22 : 41 = 2,6829$	= 2	+ 1	= 3 Sitze	
CDU	$5 \times 9 : 41 = 1,0976$	= 1		= 1 Sitz	
FDP	$5 \times 4 : 41 = 0,4878$	= 0		= 0 Sitze	
Grüne	$5 \times 6 : 41 = 0,7317$	= 0	+ 1	= 1 Sitz	
Gesamt		= 3		= 5 Sitze	

Nach § 3 Ziffer 1.1.1 der Satzung entsenden die SPD-Fraktion (3 Sitze), die CDU-Fraktion (1 Sitz) und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (1 Sitz) Mitglieder in die Mitgliederversammlung.

Die im Rat der Stadt Emden vertretene FDP-Fraktion entsendet nach § 3 Ziffer 1.1.2 der Satzung ein Mitglied in die Mitgliederversammlung der VHS Emden e.V.

Die Verwaltung entsendet gemäß § 3 Ziffer 1.1.3 zwei Personen in die Mitgliederversammlung.

Gemäß § 6 der Satzung der VHS Emden e.V. bilden die Vereinsmitglieder der Ziffern 1.1 bis 1.3 den Vorstand der VHS Emden e.V. Das durch die FDP-Fraktion entsendete VHS Vorstandsmitglied hat im Vorstand lediglich eine beratende Stimme.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Gremienbesetzung hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.